Bescheid

I. Spruch

1. Dem Verein Basic Vocal, Gallerweg 16, 8502 Lannach (ZVR 531031317 bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg), wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 50/2010, iVm 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 102/2011 für den Zeitraum vom 02.07.2012 bis zum 01.07.2013 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, zugeordnete Übertragungskapazität umschrieben, und umfasst die Stadt Deutschlandsberg, soweit diese durch die im technischen Anlageblatt (Beilage 1) angeführte Übertragungskapazität versorgt werden kann.

Das in Kooperation mit der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Deutschlandsberg gestaltete Programm ist ein eigengestaltetes 24 Stunden Programm. Im Rahmen der laut Lehrplan vorgeschriebenen Medienpraxis wird ein Programm für Jugendliche und Personen mittleren Alters im "HOT AC" Format mit Ausnahme der Musikrichtungen Techno und Heavy Metal Rock gesendet. Es gibt keine Übernahme von Mantelprogramm. Der Wortanteil liegt je nach Anzahl der Kursteilnehmer bei einem bis zu zwei Prozent. Präsentiert werden regionale und bildungsrelevante Inhalte aus den Bereichen Kultur, Politik, Wirtschaft, Religion, Kunst und Kultur anhand von Nachrichten, Reprotagen, Interviews, Veranstaltungskalender, Kritiken und einer Jobbörse.

2. Dem Verein Basic Vocal wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), das Teil des Spruches dieses Bescheides ist, beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

- 3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 11/2005 hat der Verein Basic Vocal die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 490,00 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, Nr. 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.
- 4. Soweit sich der Antrag des Vereins Basic Vocal auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk auf den 01.07.2012 bezieht, wird er gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.04.2012, stellte der Verein Basic Vocal einen Antrag gemäß § 3 Abs. 6 PrR-G zur Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für den Zeitraum 01.07.2012 bis 01.07.2013. Es wurde das im Spruch festgelegte Programm bzw. die Übertragungskapazität, welche im Anlageblatt beschrieben ist, beantragt.

Am 16.04.2012 erfolgte die fernmeldetechnische Begutachtung durch den Amtssachverständigen Axel Baier.

2. Sachverhalt

2.1. Antragsteller

Der Verein Basic Vocal ist im Vereinsregister der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg unter der ZVR 531031317 eingetragen. Der Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, besteht in Schulungen zur Förderung der Sprechtechnik in den Bereichen Radio, Bühne und Beruf. Zu den Kernaufgaben zählt insbesondere die Gestaltung von Praxiseinheiten im Rahmen des Schulungsradios "NJOY Radio 88,2 Deutschlandsberg". Der Verein beschäftigt sich laut der Statuten unter anderem mit Tontechnik und Präsentationsformen in allen medialen Bereichen, bietet Hilfestellung bei der Errichtung und Betreuung von Medien in Bildungseinrichtungen, schafft Trainingsmöglichkeiten, organisiert Kurse und Seminare und fördert Ausbildungsmöglichkeiten. Sämtliche Leitungsorgane sind österreichische Staatsbürger, Passkopien bzw. Kopien der Staatsbürgerschaftsnachweise wurden der KommAustria vorgelegt. Die Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine aktuelle Vereinsmitgliederliste (Stand Februar 2012) wurde ebenfalls vorgelegt.

Der Verein Basic Vocal veranstaltet seit 01.07.2005 ein Ausbildungsradio in Deutschlandsberg, welches zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 29.06.2011 KOA 1.102/11-013, bis 01.07.2012 bewilligt wurde. Geplant ist eine neuerliche Zulassung des Ausbildungsradios für ein weiteres Jahr. Darüber hinaus verfügt der Verein über eine Ausbildungszulassung in Wien unter dem Namen "NJOY 97,5", welche mit Bescheid der KommAustria vom 19. April 2012, KOA 1.102/12-005, bewilligt wurde.

2.2. Zum beantragten Programm

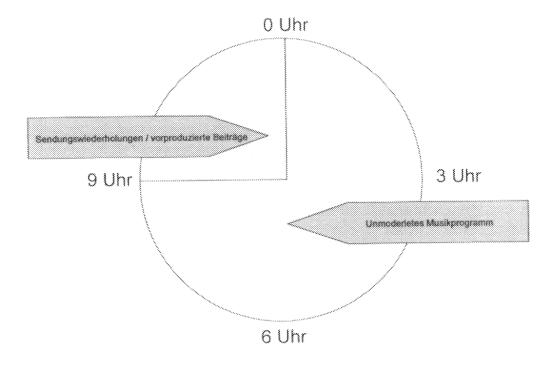
Der Verein Basic Vocal betreut seit 2004 die Gestaltung des Freigegenstands "Radiomanagement" an der HLW Deutschlandsberg. Der Ausbildungszweig "HLW Media" bietet den Schülerinnen und Schülern die Ausbildungsschwerpunkte Medien,

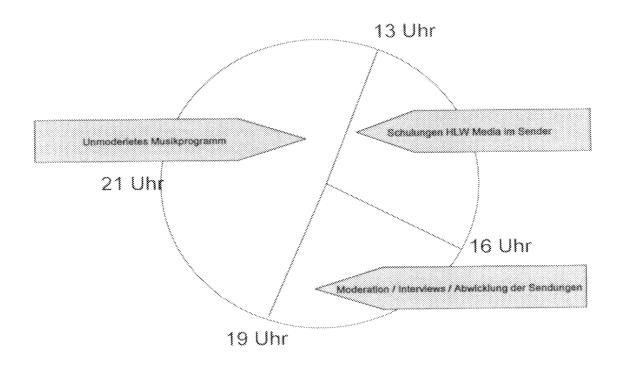
Unternehmenskommunikation und Journalismus an und vermittelt Basisqualifikationen für Tätigkeiten in Medienberufen sowie Öffentlichkeitsarbeit. Seit dem Schuljahr 2005/6 wurde der Ausbildungsschwerpunkt mit dem Pflichtfach "Unternehmenskommunikation und Medienmanagement" gestartet. Im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung müssen die Schülerinnen und Schüler seit dem Schuljahr 2009/10 ein verpflichtendes Medienprojekt präsentieren. Um die dafür erforderliche und laut Lehrplan verpflichtende Praxiserfahrung erfüllen zu können, ist es die Aufgabe des Vereins Basic Vocal, die technische sowie programmtechnische Umsetzung eines Radioprogramms, unter Einbezug des genehmigten Lehrplans, bereitzustellen.

Geplant ist ein eigengestaltetes 24 Stunden Programm für Jugendliche und Personen mittleren Alters im "HOT AC" Format mit der Intention, Musik auch abseits der klassischen Hitparaden vorzustellen und einzusetzen. Um eine "optimistische" Anmutungsqualität zu erreichen werden Techno und Heavy Metal Rock nicht gespielt. Es gibt keine Übernahme von Mantelprogramm. Es sollen regionale und bildungsrelevante Inhalte und Informationen, in Form von Nachrichten, Wetterberichten, Beiträgen, Interviews und Moderationen aus den Bereichen Kultur, Politik, Wirtschaft, Religion, Kunst und Kultur präsentiert werden. Das Programm enthält weder pornographische noch gewaltverherrlichende Inhalte. Das Programm ist nach den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt gestaltet und folgt

Der Sendetag wird in folgende wesentliche Bereiche unterteilt:

den anerkannten journalistischen Grundsätzen.





2.3. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

Der Vorstand des Verein besteht aus sechs Mitgliedern. Als Obmann fungiert Bernd Spiegl, als dessen Stellvertreter Gottfried Repolusk. Als Kassier ist Horst Hwala eingesetzt, als sein Stellvertreter Walter Gosch. Schriftführer ist Manuel Horvat, welcher von Stellvertreter Thomas Egger vertreten wird. Von den Vereinsmitgliedern werden die Bereiche Programmaufsicht, Technik, Musikgestaltung und Schulungsorganisation verantwortet. Diese Bereiche werden, um die Gestaltung des Radioprogramms nach den Richtlinien zu sichern, von Experten des Vereins wahrgenommen. Für die Programmaufsicht zeichnet sich Dipl. Päd. Werner Strohmeier verantwortlich, der über langjährige Erfahrung in diversen Rundfunkstationen verfügt und Lehrbeauftragter der HLW Media ist. Für die Musik und Technik ist Gottfried Repolusk verantwortlich, der über eine EDV Ausbildung verfügt und Musiker ist. Die Schulungsorganisation verantwortet Ing. Dolf Maurer. Er ist Moderator und Leiter verschiedener Schulungsinstitute. Moderation und Beiträge werden von den Schülern und Auszubildenden ausgeführt bzw. erstellt, wobei sie hierbei von den Vereinsmitgliedern entsprechend gelenkt werden.

Der Verein Basic Vocal wird von der HLW Media Deutschlandsberg auf der einen Seite und der von ihm selbst verantworteten Sprecherakademie auf der anderen Seite mit der technischen und inhaltlichen Umsetzung des **Programms** im Rahmen Ausbildungsradios beauftragt. Die praxisbezogenen bzw. radiospezifischen Ausbildungseinheiten werden somit vom Verein Basic Vocal verantwortet. Der Verein Basic Vocal gestaltet hierbei Ablauf und Controlling des Programms mit großteils ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Vereines, wobei die personelle Besetzung und Verantwortung für die Abteilungen Programmaufsicht, Technik, Musikgestaltung und Schulungsorganisation jährlich nach einer Abstimmung des Vereins festgelegt werden.

Zum Nachweis der finanziellen Voraussetzungen legte der Antragsteller einen schlüssigen Finanzierungsplan vor. Zudem ist anzumerken, dass die benötigte technische Einrichtung bereits vorhanden ist und seit dem Jahr 2005 im Zuge der erstmaligen Antragstellung für ein Ausbildungsradio durch den Antragsteller genutzt wird. Die Sendeanlage ist eine kostenlose Leihgabe der Studio Lannach SL Multimedia GmbH auf unbestimmte Zeit, Miete und Betriebskosten des Studios und der Unterrichtsräume werden überdies zur Gänze von der

HLW Media Deutschlandsberg getragen. Abgesehen davon erfolgt die Finanzierung des Ausbildungsradios durch Mitgliedsbeiträge und Einnahmen aus öffentlichen Ausbildungen des Vereins. Die Vereinsmitglieder selbst sind ehrenamtlich tätig, ebenso wie die Lehrpersonen der HLW Media. Allfällige Kosten für Reparaturen und Neuanschaffung von für den Unterricht benötigter Technik werden von der HLW Media Deutschlandsberg für den Umfang des Lehrplans übernommen.

2.4. Versorgungsgebiet und technische Reichweite

Die technische Prüfung durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität "Deutschlandsberg 2 (Burg Landsberg) 88,2 MHz" technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst im Wesentlichen die Stadt Deutschlandsberg.

Für die beantragten technischen Parameter besteht ein Eintrag im Genfer Plan; es kann daher ein Regelbetrieb bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich des Sachverhaltes, insbesondere zur geplanten Ausbildungstätigkeit sowie zum Programm, gründen sich auf das glaubhafte Vorbringen des Antragstellers und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen. Die Feststellungen hinsichtlich des Versorgungsgebietes und der technischen Realisierbarkeit basieren auf dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des technischen Amtssachverständigen Axel Baier.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten.

Der Verein Basic Vocal hat nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm in funktionalem Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungs- und Schulungsaufgaben steht, die einerseits den Vereinszweck umfassen und zum anderen von der HLW Media Deutschlandsberg im Rahmen der Ausbildungsschwerpunkte Radiomanagement und Medien wahrgenommen werden.

Der Verein Basic Vocal, der bereits seit mehreren Jahren Rundfunkveranstalter ist, hat nachgewiesen, dass er in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht zur Veranstaltung von Ausbildungsradio geeignet ist.

Der Verein Basic Vocal ist daher geeignet, Träger einer "Ausbildungszulassung" im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zu sein.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

Befristung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Der Verein Basic Vocal hat eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G für den Zeitraum vom 01.07.2012 bis 01.07.2013 beantragt. Mit Bescheid vom 29.06.2011, KOA 1.102/11-013, wurde dem Antragsteller eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für den Zeitraum 02.07.2011 bis 01.07.2012 erteilt. Aufgrund des im Antrag genannten Endtermins, 01.07.2013, war eine Befristung über den 01.07.2013 hinaus nicht möglich.

Die Zulassung war daher gemäß Spruchpunkt 1. des Bescheides für den Zeitraum vom 02.07.2012 bis zum 01.07.2013 zu befristen.

Abweisung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G ist festzuhalten, dass Anträge auf Erteilung einer Zulassung von Hörfunk, unter Verwendung einer Übertragungskapazität, dann erteilt werden können, wenn die Übertragungskapazität zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter zugeordnet ist. Das bedeutet, dass der Antrag - auch auf eine neuerliche Zulassung - nur für einen in der Zukunft (d.h., nach Ablauf der bestehenden Zulassung) liegenden Zeitraum gestellt werden kann (arg "unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter [...] zugeordnet sind..."). Die derzeitige Zulassung wurde, mit Bescheid der KommAustria vom 29.06.2011, KOA 1.102/11-013, bis zum 01.07.2012, erteilt. Die bestehende Zulassung läuft daher somit erst am 01.07.2012, 24.00 Uhr, ab. Da die beantragte Übertragungskapazität somit für einen Tag durch die bestehende Zulassung noch vergeben ist und daher nicht nach § 3 Abs. 5 PrR-G vergeben werden kann, war der Antrag in Bezug auf den 01.07.2012 abzuweisen.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI. Nr. 24/1983 idgF, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/199, € 490,00. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf die §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbqV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch Inkrafttreten das Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 04. Mai 2012

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris Vorsitzender

Zustellverfügung:

- 1. Verein Basic Vocal, Gallerweg 16, 8502 Lannach, per RSb
- 2. RFFM im Haus

In Kopie:

Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-mail Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten per E-Mail

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.102/12-006

1	Name der Fur	nkstelle			DEUTSCHLANDSBERG 2			
2	Standort				Burg Landsberg			
3	Lizenzinhaber				Verein Basic Vocal			
4	Senderbetreiber				W. O.			
5	Sendefrequenz in MHz				88,20			
6	Programmname				Basic Vocal			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)				015E11 48	}	46N48 48	WGS84
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m				492		101110 10	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund				18			
_	·							
	Senderausgangsleistung in dBW Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)				17,8			
				/V (total)	22,4			
_	gerichtete Antenne? (D/ND)				D			
	Erhebungswir				-0,0°			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				+/-38,0°			
15	Polarisation				vertikal			
16 Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)								
	Grad	0	10	20	30	40	50	
	dBW H							
	dBW V	21,1	21,7	22,2	22,4	22,4	22,4	
	Grad	60	70	80	90	100	110	
	dBW H							
	dBW V	22,2	21,7	21,1	20,4	19,3	18,0	
	Grad	120	130	140	150	160	170	4
	dBW H							
	dBW V	16,4	14,5	12,9	10,7	8,4	7,5	
	Grad	180	190	200	210	220	230	4
	dBW H							
	dBW V	7,0	6,5	6,3	6,4	6,5	6,4	
	Grad	240	250	260	270	280	290	_
	dBW H		2.5	7.0	7.5		40.7	
	dBW V	6,3	6,5	7,0	7,5	8,4	10,7	4
	Grad	300	310	320	330	340	350	-
	dBW H	40.0	445	46.4	40.0	40.2	20.4	-
	dBW V	12,9	14,5	16,4	18,0	19,3	20,4	on (ETEC)
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.							
18	RDS - PI Code				Land	Bereich	Programm	
		EN 00400 1	P	loka	Ahex	9 hex	60 hex	4
	gem. EN 62106 Annex D Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106							
∠∪	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)							
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk O ja Zutreffendes ankreuzen							
22	2 Bemerkungen							